

Fakultät 6  
Institute/Seminare d. Fakultät 6  
Geschäftsstelle Präsidium (25 Ex)

Nr. 444  
13.07.2006

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technischen Universität  
Carolo-Wilhelmina  
zu Braunschweig

Aushang

Redaktion:  
Geschäftsstelle des  
Präsidiums  
Pockelsstraße 14  
38106 Braunschweig  
Tel. 0531/391-4101  
Fax 0531/391-4300

### **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengänge Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien an der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissen- schaften der Technischen Universität Braunschweig**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften beschlossene Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengänge Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 14.07.2006, in Kraft.



## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die Masterstudiengänge Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien**

Die Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hat in der Fakultätsratssitzung am 12.07.2006 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 1 Sätze 3 und 6 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien für folgende Fächerkombinationen:

- a) Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien: Mindestens eines der Fächer muss Mathematik, Deutsch oder Englisch sein. Abweichend davon können auch Chemie und Physik miteinander kombiniert werden.
- b) Masterstudiengang Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen: Mindestens eines der Fächer muss Mathematik, Deutsch oder Englisch sein, Sachunterricht kann nur mit Mathematik oder Deutsch kombiniert werden. Abweichend davon können auch zwei der Fächer Biologie, Chemie und Physik miteinander kombiniert werden.

Sofern eine Ausnahmegenehmigung des Niedersächsischen Kultusministeriums vorliegt, können auch Bewerberinnen und Bewerber weiterer Fächerkombinationen zugelassen werden, sofern die angestrebten Studienfächer an der TU Braunschweig angeboten werden.

(2) Für alle zu vergebenden Studienplätze wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen festgestellt.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Einzelheiten regelt § 4.

(4) Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 3 nicht statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) 1. entweder an einer deutschen Hochschule einen Bachelorabschluss (oder gleichwertigen Abschluss) in den beiden Fächern, für die die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt, oder einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat oder  
2. an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern, für die die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt, oder einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat und ausreichende Deutschkenntnisse gem. § 3 Abs. 2 Buchst. d) nachweist

sowie

- b) die entsprechende Eignung gem. Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Die Eignung für die Masterstudiengänge Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien wird auf der Grundlage des Ergebnisses des Abschlusses nach Absatz 1 Buchst. a) festgestellt. Die Eignung ist gegeben, wenn

- a) das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde und
- b) die erfolgreiche Absolvierung von Schulpraktika im Umfang von mindestens 4 Wochen nachgewiesen<sup>1</sup> wird und
- c) die Absolvierung eines nicht-schulischen Praktikums im Umfang von mindestens 4 Wochen nachgewiesen wird und
- d) mindestens 24 Leistungspunkte für lehramtsbezogene Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen oder gleichwertige Qualifikationen nachgewiesen werden und
- e) aa) bei Bewerbung für den Masterstudiengang Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen in den beiden Fächern, für die die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt, mindestens 90 Leistungspunkte und davon mindestens 30 Leistungspunkte in jedem der beiden Fächer nachgewiesen werden  
bb) bei Bewerbung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien in den beiden Fächern, für die die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung beantragt, mindestens 120 Leistungspunkte und davon mindestens 60 Leistungspunkte in dem einen und mindestens 40 Leistungspunkte in dem anderen Fach nachgewiesen werden und
- f) bei Bewerbung für folgende Fächer die jeweils aufgeführten Sprachkenntnisse nachgewiesen<sup>2</sup> werden:
  - aa) Lehramt an Gymnasien Deutsch: Kenntnisse zweier Fremdsprachen
  - bb) Lehramt an Gymnasien Englisch: Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache und Kleines Latinum
  - cc) Lehramt an Gymnasien Geschichte: Latinum und Kenntnisse einer neueren Fremdsprache
  - dd) Lehramt an Gymnasien Philosophie: fachbezogene Englischkenntnisse.

<sup>1</sup> Der Nachweis wird geführt gemäß der „Durchführung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (DB PVO Lehr I)“, zuletzt geändert am 28.02.2006, zu § 26 (Ziffer 4.2) bzw. zu § 33 (Ziffer 3).

<sup>2</sup> Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch

- a) das Abiturzeugnis oder
- b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder
- c) ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule oder
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Buchst. b) vermittelt oder
- e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Buchst. b) vergleichbar sind.

Fachbezogene Kenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an zu ihrem Erwerb eingerichteten Lehrveranstaltungen einer Hochschule, durch einen der in Satz 1 aufgeführten Nachweise oder durch den Nachweis über das Kleine Latinum, das Latinum, das Große Latinum oder das Graecum.

Studierende, die das Masterstudium im Wintersemester 2006/07, im Wintersemester 2007/08 oder im Wintersemester 2008/09 aufnehmen, können die entsprechenden Nachweise bis zur Beantragung der Zulassung zum Abschlussmodul nachreichen.

(3) Sofern der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber bereits 5/6 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. i. d. R. mind. 150 Leistungspunkte), wird die Eignung nach Absatz 2 S. 2 Buchst. a) angenommen, wenn die aus den Prüfungsleistungen nach der jeweils maßgeblichen Bachelorprüfungsordnung ermittelten Durchschnittsnoten den Anforderungen gem. Absatz 2 S. 2 Buchst. a) entsprechen. Falls das Abschlusszeugnis bzw. eine Bescheinigung darüber, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, bis zum 20.08. nicht vorliegt, erfolgt im Falle der Zulassung die bedingte Immatrikulation. Näheres regelt § 3 Abs. 2 Buchst. a).

(4) Abweichend von Abs. 2 S. 2 Buchst. a) ist die Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 2,6 bis 3,4 abgeschlossen wurde bzw. ein entsprechender Notendurchschnitt nach Absatz 3 vorliegt und zusätzlich mindestens folgende Punktzahlen gem. Absatz 5 erreicht werden:

Note 2,6	5 Punkte
Note 2,7	6 Punkte
Note 2,8	7 Punkte
Note 2,9	8 Punkte
Note 3,0	9 Punkte
Note 3,1	10 Punkte
Note 3,2	11 Punkte
Note 3,3	12 Punkte
Note 3,4	13 Punkte

(5) Die Punktzahlen gem. Absatz 4 ergeben sich aus der Summe der Punktzahlen für die folgenden drei Bereiche:

a) Für das notenbeste lehramtsbezogene fachliche Didaktikmodul des vorangegangenen Studiums werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0-1,4	6 Punkte
Note 1,5-1,9	5 Punkte
Note 2,0-2,4	4 Punkte
Note 2,5-2,9	3 Punkte
Note 3,0-3,4	2 Punkte
Note 3,5-3,9	1 Punkt
Note 4,0	0 Punkte.

Es werden ebenfalls 0 Punkte vergeben, wenn kein entsprechendes lehramtsbezogenes Modul im vorangegangenen Studium nachgewiesen wird.

b) Für das notenbeste lehramtsbezogene bildungswissenschaftliche Modul des vorangegangenen Studiums werden die Punkte gem. Buchst. a) vergeben.

c) In einer schriftlichen Darstellung der Studienmotivation (im Umfang bis zu einer DIN A4-Seite) sollen

1. bisher innerhalb oder außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen,
  2. deren Reflexion für die spätere Tätigkeit
  3. und Gründe für die Berufswahl
- erläutert werden.

Für jeden der drei Parameter gem. Ziffer 1. bis 3. werden 0 bis 2 Punkte vergeben. Dabei entsprechen den Punktzahlen folgende Bewertungen:

0 = nicht gegeben/gering

1 = gegeben/hinreichend

2 = optimal gegeben/umfangreich

### § 3

#### Studienbeginn, Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

(1) Die Masterstudiengänge Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien beginnen jeweils zum Wintersemester. Der schriftliche Zulassungsantrag für

den Masterstudiengang Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen oder für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien muss mit den gem. Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Universität eingegangen sein.

Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Zulassungsantrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

a)

1. das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs einschließlich eines Verzeichnisses der absolvierten Module (z.B. Diploma Supplement)

oder

2. falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 über die bisherigen Leistungen und Leistungspunkte und die sich daraus ergebende Durchschnittsnote

oder

3. falls die Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 bis zum 15.07. noch nicht vorliegt, ein Nachweis über bisherige Leistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten. In diesem Fall ist die Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 spätestens zum 20.08. (Ausschlussfrist) nachzureichen.

In den Fällen 2. und 3. ist die Immatrikulation bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Das Abschlusszeugnis bzw. eine Bescheinigung darüber, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, ist spätestens bis zum 30.11. (Ausschlussfrist) nachzureichen; anderenfalls erlischt die bedingte Immatrikulation.

b) Lebenslauf

c) Eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Lehramts-Masterstudiengang bislang erfolgreich oder erfolglos beendet hat oder derzeit studiert.

d) Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 11.01.2006 (TU-Verköndungsblatt 397)

e) ggf. Nachweise und eine schriftliche Darstellung gem. § 2 Abs. 5

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

#### **§ 4**

#### **Zulassung, Auswahlverfahren, Rangfolge**

(1) Sowohl für den Masterstudiengang Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen als auch für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien erfolgt die Zulassung in vier Gruppen. Die Zuordnung zu den Gruppen wird der Bewerbung entsprechend vorgenommen:

Gruppe a) Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Mathematik

Gruppe b) Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Deutsch

Gruppe c) Bewerberinnen und Bewerber für das Fach Englisch

Gruppe d) Bewerberinnen und Bewerber für Kombinationen der Fächer Chemie und Physik (Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien) bzw. zweier der Fächer Biologie, Chemie und Physik (Masterstudiengang Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen).

Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbung in zwei der Gruppen fällt, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.

(2) Die Auswahl innerhalb einer Gruppe richtet sich nach einer Rangfolge, die gem. Satz 2 gebildet wird. Unter Berücksichtigung der Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 2 S. 2 Buchst. a) und § 2 Abs. 3 wird für jede Gruppe gem. Absatz 1 Satz 2 eine Rangfolge gebildet. Im Falle von Durchschnittsnoten, die entsprechend § 2 Abs. 3 ermittelt worden sind, werden diese im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis des Bachelorabschlusses ggf. von diesen Noten abweicht. Rangplatz 1 wird in der Rangfolge für die beste Note vergeben. Bei gleicher Abschluss- bzw. Durchschnittsnote entscheidet die Note der Bachelorarbeit über die Rangfolge, bei dann noch gleichartigen Fällen die Note des notenbesten lehramtsbezogenen bildungswissenschaftlichen Moduls und bei weiterhin gleichartigen Fällen die Note des notenbesten lehramtsbezogenen fachlichen Didaktikmoduls. Weiterhin gleichartige Fälle werden im Rahmen der 15%-Quote gemäß Satz 8 berücksichtigt. 85 % der für die jeweilige Gruppe zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der erreichten Rangplätze, beginnend mit Rangplatz 1, vergeben. Bezüglich der restlichen 15 % der Studienplätze für die jeweilige Gruppe wird die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund einer Kombination aus Note und dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs (§ 6) gem. Absatz 4 festgestellt. An den Gesprächen nehmen die rangnächsten Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Gruppe teil und zwar doppelt so viele Studienbewerberinnen und -bewerber wie Studienplätze verfügbar sind. Die Zulassung gilt zugleich für das andere Fach. Bewerber, deren Bewerbungen zu zwei Gruppen zuzuordnen sind, erhalten eine Zulassung zu beiden Fächern sobald sie in einer Gruppe zugelassen werden können.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) führt das Auswahlgespräch gem. § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Unter Berücksichtigung der Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote sowie des Auswahlgesprächs wird eine Rangfolge gebildet, wobei sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote je nach Auswahlgespräch um bis zu 0,3 Punkte wie folgt verbessert: Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet:	8 Punkte im Auswahlgespräch – 0,3 Punkte Notenverbesserung
	7 Punkte im Auswahlgespräch – 0,25 Punkte Notenverbesserung
geeignet:	6 Punkte im Auswahlgespräch – 0,2 Punkte Notenverbesserung
	5 Punkte im Auswahlgespräch – 0,15 Punkte Notenverbesserung
weniger geeignet:	4 Punkte im Auswahlgespräch – 0,1 Punkte Notenverbesserung
	3 Punkte im Auswahlgespräch – 0,05 Punkte Notenverbesserung
nicht geeignet:	0, 1 oder 2 Punkte im Auswahlgespräch – keine Notenverbesserung

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die so ermittelte Abschluss- bzw. Durchschnittsnote bestimmt. Bei gleicher Note entscheidet die Punktzahl im Auswahlgespräch, bei dann noch gleichartigen Fällen die Note der Bachelorarbeit und bei dann noch gleichartigen Fällen das Los.

(5) Für die Immatrikulation gelten die allgemeinen Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Braunschweig.

## § 5

### Auswahlkommission für die Masterstudiengänge Lehramter an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften mindestens eine Auswahlkommission für diese Studiengänge.

(2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei der Hochschullehrergruppe und eines der Mitarbeitergruppe angehören müssen, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder und eines der Mitglieder als Vorsitzende oder Vorsitzender werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben einer Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit, sofern Grundsatz- oder Einzelfallentscheidungen zu treffen sind,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und der Nachweise, sofern Grundsatz- oder Einzelfallentscheidungen zu treffen sind
- c) Führen des Auswahlgesprächs gem. § 6
- d) Entscheidungen über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 6 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberinnen oder der Bewerber sowie auch folgende Eignungsparameter:

- a) einschlägige Vorerfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- b) sprachliche Artikulationsfähigkeit
- c) Reflexionsfähigkeit
- d) realistische Einschätzung der Anforderungen des Lehrerberufes

(2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20.08. bis 15.09. an der Technischen Universität Braunschweig durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder der Auswahlkommission führen mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Für jeden der vier Parameter gem. Absatz 1 Buchst. a)-d) werden 0 bis 2 Punkte vergeben. Dabei entsprechen den Punktzahlen folgende Bewertungen:
  - 0 = nicht erfüllt
  - 1 = erfüllt
  - 2 = optimal erfüllt
- d) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. der Bewerber und die Beurteilung ersichtlich werden.

(3) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, gilt das Auswahlgespräch als mit 0 Punkten bewertet. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

## **§ 7**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß den Ranglisten in einer der vier Gruppen zugelassen werden können, erhalten von der Technischen Universität Braunschweig einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der ggf. gem. § 4 Abs. 4 modifizierten Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 8**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in Ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen abgeschlossenen Studiums, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.